

Rat	23.05.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	247/2019-1
-------------	------------

Stand	10.04.2019
-------	------------

Betreff Errichtung eines Naturfriedhofes (Bestattungswaldes) in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat lehnt die Errichtung eines Naturfriedhofes (Bestattungswaldes) in Bornheim ab.

Sachverhalt

Wie bereits in der Vorlage 395/2018-1 dargestellt, ging im Dezember 2017 bei der Stadt ein Antrag bezüglich der Errichtung und des Betriebs eines Naturfriedhofes in Bornheim ein.

Auf diesem Naturfriedhof sollen Urnen mit der Asche Verstorbener direkt zwischen den Wurzeln einzelner Bäume im Wald beigesetzt werden. Das Erscheinungsbild des Waldes soll dabei nicht gestört oder verändert werden.

Weiter ist dem dem Antrag beigefügten Konzept zu entnehmen, dass der Unternehmer die Trägerschaft des Naturfriedhofs bei seinem privaten Unternehmen sieht, also als Beliehener fungieren möchte.

Nach einer ersten allgemeinen Prüfung unter Beteiligung der Naturschutzbehörde wurde der Antrag dem Rat in der Sitzung am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.

Der Rat hat dann die Verwaltung beauftragt, „die finanziellen Risiken für die Stadt zu ermitteln und darzustellen, sowie die Flächen herauszunehmen, die im Naturschutzgebiet liegen.“

Diesen Auftrag hat die Verwaltung zum Anlass genommen, zunächst vertieft die Rechtslage hinsichtlich eines als Beliehener fungierenden privaten Unternehmens zu prüfen. Sie kommt – in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) – zu der Einschätzung, dass der Antragsteller als privater Unternehmer mit dem konkret vorgelegten Konzept nicht als Beliehener eingesetzt werden kann.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Zwar dürfen sich Friedhofsträger nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.

Eine vollständige Übertragung im Wege der Beleihung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 aber nur möglich, wenn ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses *ohne Behältnis* vergraben wird.

Fraglich ist, ob diese Voraussetzung bei einer Beisetzung von Aschen in biologisch abbaubaren Urnen bejaht werden kann.

Vor der Änderung des Bestattungsgesetzes NRW in 2014 hatte der einschlägige § 1 Abs. 4 BestG NRW noch folgende Fassung:

„Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Sie dürfen Errichtung und Betrieb der Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auch privaten Rechtsträgern (Übernehmern) übertragen; diese Beisetzungsstätten sind nur insoweit zulässig, als öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, sie öffentlich zugänglich sind und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist; im Übrigen berechtigen und verpflichten die Vorschriften der §§ 2 und 3 auch den Übernehmer.“

Der Zusatz „ohne Behältnis“ hinter „Bewuchses“ fehlt.

Während der Geltungsdauer dieser Fassung wurde die Regelung, auch von der Rechtsprechung des OVG NRW, so interpretiert, dass auch biologisch abbaubare Urnen zur Beisetzung verwendet werden durften (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 12. 4. 2010 – 19 B 2038/06 –; VG Köln, Beschl. vom 29. 8. 2006 – 9 L 1172/06 –; Köster/Schulz, DÖV 2008 S. 362, 366 m. w. N.).

„(....). Der Gesetzgeber hat hierauf mit einer Neufassung des § 1 Abs. 6 BestG NRW mit Gesetz vom 9. 7. 2014 (GV. NW. 2014 S. 403 ff.) reagiert. Nun ist klargestellt, dass *ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis vergraben werden darf*. Die gewollte naturnahe Bestattungsform sehe im Gegensatz zu der aus Rechtsgründen bisher in Deutschland praktizierten Variante der Verwaltungshelferschaft im Sinne von (Abs. 4) Satz 1 (Friedwald und Ruheforst) vor, dass die Asche unmittelbar zu den Wurzeln des Bewuchses (z. B. eines Baumes) gegeben werde, dort zeitnah aufgenommen, in den biologischen Kreislauf zurückgeführt werde und somit das Sinnbild des Lebens über den Tod hinaus darstelle. Die Vorschrift lasse nicht zu, dass dicht verschlossene Behältnisse (Urnen) unter Bäumen oder Sträuchern beigesetzt werden und mit Grabmalen versehen werden dürften, was für die Friedhöfe der originären Friedhofsträger vorbehalten sei.

Auch bei biologisch abbaubaren Urnen dürfte es sich um Behältnisse im Sinne von § 1 Abs. 6 BestG NRW handeln. Hierfür spricht insbesondere die Gesetzesbegründung, wonach die klarstellende Änderung aufgrund der Rechtsprechung erforderlich sei, um den gesetzgeberischen Willen umzusetzen (LT-Drs. 16/2723 S. 27).“, so die Kommentierung im Praxiskommentar (PdK, Band 13) durch die Referenten des StGB NRW Menzel/Hamacher.

Der Antragsteller kann also mit dem vorgelegten Konzept nicht, wie beabsichtigt, im Wege der Beleihung Träger des Bestattungswaldes werden.

Der StGB NRW hat darüber hinaus mitgeteilt, dass Dritte sogar unabhängig von der Beleihung nicht mit Urne beisetzen dürfen.

Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, aus denen die Beratungspraxis des StGB NRW dahin geht, den Kommunen von der Privatisierung der Errichtung und des Betriebs eines Bestattungswaldes abzuraten:

Der StGB NRW gibt den Kommunen zum einen zu bedenken, dass das Friedhofswesen kommunale Aufgabe ist und bleibt und es mit jedem privaten Unternehmen, das auf den „Markt“ drängt, schwieriger wird, konkurrenzfähig zu bleiben und die Friedhöfe als gemeindliche Einrichtungen kostendeckend zu bewirtschaften. Weiter handele es sich um einen grundrechtsrelevanten Bereich (Schutz der Totenruhe über Art. 1 GG), dessen Schutz der Private zwingend gewährleisten müsse. Ebenso zwingend müsse der Private über die erforderliche Sachkunde und die für den dauerhaften Betrieb eines Begräbniswaldes erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Auch hat der StGB NRW auf bestehende Patente hingewiesen. Insbesondere ist nicht nur der Name „Friedwald“, sondern auch das eigentliche Verfahren der Beisetzung (ohne Behältnis) durch ein relativ weit gefasstes Europapatent (EP 0 623 717 B 1) geschützt. Inso-

fern könnte es zu zum Schadensersatz verpflichtenden Patentrechtsverstößen kommen, wenn ohne Abstimmung mit dem Rechteinhaber Aschebeisetzungen im Wurzelbereich nach § 1 Abs. 6 BestG NRW vorgenommen würden. Hier müsste der Übernehmer im Rahmen des Verfahrens nachweisen, dass diese Bedenken ausgeräumt worden sind.

Ziel der Kommunen müsse es sein, das Angebot an Bestattungsmöglichkeiten auf den eigenen Friedhöfen zu stärken, anstatt die Konkurrenz durch Private zu erhöhen.

Fazit:

Eine Übertragung der Errichtung und des Betriebes eines Bestattungswaldes an den Antragsteller ist auf Basis des vorgelegten Konzeptes nicht mit dem BestG NRW vereinbar.

Es ist letztlich zwar denkbar, sich des Antragstellers im Wege der Verwaltungshelferschaft für die Erledigung einzelner Aufgaben zu bedienen, dies hätte aber zur Konsequenz, dass die Stadt selbst Träger des Bestattungsgartens werden müsste und vollumfänglich haftet. Insbesondere würde ihr auch die Verkehrssicherungspflicht in dem privaten Waldgrundstück obliegen.

Dies ist weder personell leistbar, noch sind die finanziellen Risiken kalkulierbar. Auch ist vom Antragsteller eine Verwaltungshelferschaft erkennbar nicht gewollt, der nach dem vorgelegten Konzept den Bestattungswald konkret in der Trägerschaft seines Unternehmens sieht, was aufgrund der oben dargestellten Rechtslage nicht möglich ist. Selbst wenn der Antrag geändert würde, kämen dann immer noch sämtliche Problematiken zum Tragen (Patente u.s.w.), die auch der StGB NRW aufzeigt.

Letztlich konnte auch kein Referenzprojekt des Antragstellers sicher recherchiert werden. In der Liste „Naturbestattungen in Deutschland“ (http://www.naturbestattungen-online.de/inhalt/orte?my_auswahl=ort, zuletzt abgerufen am 24.04.2019), die jedenfalls Einrichtungen berücksichtigt, die bis November 2018 eröffnet wurden, ist das Unternehmen des Antragstellers nicht enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, von der Errichtung des Bestattungswaldes abzu-
sehen.